

Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

NACHTRAG ZUR FISCHZUCHTFIBEL 2004

Der Fisch und seine »Rechte«

Kennzeichnungsverordnung, Rückstands-kontrollverordnung, Tiertransportgesetz und Aquakultur-RL 2006/88/EG – es wird für Teichwirte und Teichwirtinnen immer schwieriger sich im »Paragraphendschungel« zu-recht zu finden. Unkenntnis schützt aber be-kanntermaßen nicht vor Strafe, und auch z. T. berechtigte Kritik an der Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit mancher gesetzlichen Be-stimmungen verhindert nicht deren in Kraft-treten. Daher ist es wichtig zu wissen, was in rechtlicher Hinsicht z. B. bei Fischtransporten verlangt wird oder wie man das Lebensmittel Fisch korrekt auf der Verpackung kennzeich-net. Nachfolgend wird daher ein Auszug aus der Präsentation der Rechtsmaterie bei der Fischereifachtagung 2007 vorgestellt.

1. Sogenannte **Aquakulturrichtlinie**

Die Richtlinie des Rates 2006/88/EG mit Ge-sundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten wird derzeit in öster-reichisches Recht umgesetzt und soll mit 1. 8. 2008 in Kraft treten. Einige der wesent-lichen Punkte darin sind die

- Registrierung bzw. Genehmigung der Aquakulturbetriebe, deren
- Zuordnung zu einer von fünf Kategorien, entsprechend dem Status des Fischbe-standes hinsichtlich der Erreger anzeigepflichtiger Fischkrankheiten, und die
- risikoorientierte Tiergesundheitsüberwa-chung.

Die anzeigepflichtigen Krankheiten und die für diese empfänglichen Fischarten sind in einem Anhang zur RL aufgelistet.

Ausführliche Informationen werden rechtzei-tig vor in Krafttreten der österreichischen Verordnungen in Österreichs Fischerei publi-ziert werden.

2. **Tiertransportgesetz** BGBl I 2007/54

Die richtige Auslegung dieses Gesetzes ist of-fensichtlich schwierig, denn nicht alle seine Bestimmungen treffen auf Fischtransporte zu. Das Wichtigste nachfolgend kurz gefasst:

- Für **Fischtransporte** benötigt man **keinen Befähigungsnachweis!**
- Die »Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren« sind zu beachten.
- Der Land(Fisch-)wirt, der seine eigenen Fische im eigenen Transportmittel über eine Strecke von maximal 50 km befördert, muss lediglich die »Allgemeinen Bedingun-gen für den Transport von Tieren« einhalten (sog. **Bauernregel**).
- Transportunternehmer (jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert) benötigen bei einer **Beförde-rungsdauer, die 8 Stunden** nicht über-schreitet, eine **Zulassung** als Transport-unternehmer **für sog. Kurzstrecken** und müssen eine **Transportbescheinigung** mitführen.

Der Begriff Transportunternehmer umfasst auch z. B. den Land- bzw. Fischwirt (als natürliche Person).

- Bei einer **Beförderungsdauer > 8 Stunden** wird eine **Zulassung für sog. Lang-strecken** sowohl für den Transportunter-nehmer als auch das Transportfahrzeug (für Fische noch nicht geregelt) benötigt; eine **Transportbescheinigung** ist mitzuführen.
- Die **LFBIS-Nummer** gilt als **Zulassungs-nummer**; trotzdem hat eine Meldung bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.

Die »Allgemeinen Bedingungen für den Trans-port von Tieren« können in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. 12. 2004, Artikel 3, nachgelesen werden. Die Punkte g) und h) sind aber nicht für Fische relevant!

3. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl I 2006/13 idF.

In diesem Gesetz sind u. a. die Verantwortung, die Pflichten und die Haftung des Unternehmers geregelt. Unter die Verantwortung gem. Abschnitt 6 des LMSVG fallen Eigenkontrollen (§ 21) und Rückverfolgbarkeit (§ 22).

Demnach haben Lebensmittelunternehmer – der Fisch gilt auf allen Stufen der Produktion als Lebensmittel und der Fischzüchter daher als Lebensmittelproduzent! – die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch **Eigenkontrollen** zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen. Lebensmittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie z. B. ein Lebensmittel, Futtermittel oder Lebensmittel lieferndes Tier erhalten haben und deren **Rückverfolgbarkeit** in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

Lebensmittel, die nicht sicher, d.h. gesundheitsschädlich und für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die RückstandskontrollVO verwiesen sowie auf die zur Malachitgrünproblematik bereits erschienen Beiträge in Österreichs Fischerei. Leider ist dieses Thema nach wie vor hochaktuell, und es zeigt sich, dass bei Zukäufen der Verpflichtung zur Eigenkontrolle und Rückverfolgbarkeit noch immer zu wenig nachgekommen wird.

4. Eintragungs- und Zulassungsverordnung BGBl II 2006/93

Diese Verordnung zum LMSVG regelt die Eintragung der Betriebe in ein bei der zuständigen Landesregierung aufliegendes Register und regelt die Vergabe für die Zulassung. Direktvermarkter, die Primärprodukte erzeugen, und Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen müssen sich eintragen lassen, fischverarbeitende Betriebe bedürfen einer Zulassung. Inhaber einer LFBIS-Nummer scheinen bereits im Register auf.

Achtung: Anders als in der Lebensmittel-DirektvermarktungsVO BGBl II 2008/108 angegeben, gilt diese VO nicht nur für wild lebende Fische sondern auch für Fische aus Aquakultur! Unter **Primärprodukt** ist der geschlachtete Fisch einschl. Entbluten, Köpfen, Ausnehmen, Entfernen der Flossen zu verstehen.

5. Problem der Handelsbezeichnung von Fischen und Fischprodukten am Beispiel des Eismeersaiblings

Um Irreführungen des Konsumenten zu verhindern, ist die Kennzeichnung für den Endverbraucher genau geregelt. Es sollte für ihn die Fischart erkennbar sein – **Handelsbezeichnung** – und die **Produktionsmethode** (»gefangen«, »gezüchtet« usw.). Eine korrekte Kennzeichnung ist z. B. »Dorsch, gefangen in der Ostsee« oder »Regenbogenforelle, gezüchtet in Österreich«. Daneben kann die Kennzeichnung den registrierten Markennamen aufweisen, die Handelsbezeichnung muss aber für den Endverbraucher deutlich erkennbar sein.

Die zulässigen Handelsbezeichnungen sind dem Codex Alimentarius Austriacus (sog. österreichisches Lebensmittelbuch) zu entnehmen, und nur diese dürfen verwendet werden. Hier ist der Eismeersaibling nicht enthalten, sondern nur der Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*), der Seesaibling (*Salvelinus umbla* syn. *alpinus*), der Elsässer Saibling (*S. alpinus* x *S. fontinalis*) und der Saibling; letztere Bezeichnung kann für alle Arten der Gattung *Salvelinus* verwendet werden.

Die Bezeichnung »Eismeersaibling« darf nur dann verwendet werden, wenn es sich dabei um einen registrierten Markennamen handelt und muss dann so geschrieben werden:

Eismeersaibling®; das ist aber derzeit in Österreich nicht der Fall.

Würde man ihn als Handelsbezeichnung verwenden wollen, müsste

1. die Aufnahme dieser Bezeichnung in den Codex beantragt werden und
2. der Fisch bereits in vermarktungsfähiger Größe im Eismeer gefangen werden.

Für den Fall dass man Fische vermarkten möchte, die sich vom Bachsaibling und Seesaibling heimischer Herkunft unterscheiden, besteht die Möglichkeit, sie mit zusätzlichen Hinweisen zu beschreiben, z. B.: **Saibling** (oder **Seesaibling**) kanadischer Abstammung und in Österreich in Aquakultur aufgezogen.

Schlussfolgerung: Die Bezeichnung »Eismeersaibling« ist in Österreich derzeit nicht zulässig.

Zum Schluss ein **Hinweis:** Die LFBIS-Nummer beantragt/erhält man in den regionalen Außenstellen der zuständigen Landwirtschaftskammer (Bezirksbauernkammer).

Elisabeth Licek, VMU Wien

Transportbescheinigung

gem. Art. 4 der VO (EG) Nr. 1/2005

Besitzer (= Transportunternehmer): Name und Anschrift: _____

Zulassungs-Nr.: _____

Versandort: _____

Verladedatum: _____

Verladezeit: _____

Kennzeichen des Transportfahrzeuges: _____ Lenker: _____

Behälter Nr.	Fischart	Stückzahl / Gesamtgewicht	Empfänger	Entladeort	Voraussichtl. Transportdauer

Die Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, den Transportanforderungen von Fischen angepasst, wird bestätigt.

Unterschrift des Besitzers

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2008

Band/Volume: [61](#)

Autor(en)/Author(s): Licek Elisabeth

Artikel/Article: [Der Fisch und seine »Rechte« 27-29](#)